



An den Grossen Rat

21.0060.01

20.5471.02

FD/P210060/P205471

Basel, 20. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 19. Januar 2021

Ratschlag

betreffend

Dringlicher Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von weiteren Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumen zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung II)

und

Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Dreidrittel-Rettungspaket II»

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung	3
3.1 Inhalt	3
3.2 Ergebnisse	3
4. Weiterer Unterstützungsbedarf bei den Geschäftskosten	4
5. Keine Covid-19-Pandemie-Regelung auf Bundesebene	4
6. Wesentliche Eckwerte der neuen COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung II	4
6.1 Einigung bleibt Grundvoraussetzung	5
6.2 Anspruchsberechtigte	5
6.3 Kündigung- und Schlechterstellungsverbot.....	5
6.4 Kein Anspruch auf Beiträge für die Bürger- und die Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen	5
6.5 Geschäftskosten-Härtefallunterstützung	5
6.6 Dauer des Anspruchs	5
6.7 Umfang des Anspruchs.....	6
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
8. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung	9
9. Finanzielle Auswirkungen	9
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
11. Motion betreffend «Dreidrittel-Rettungspaket II»	10
12. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, auf kantonaler Ebene die Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter weiterzuführen, welche aufgrund der fortdauernden Covid-19-Pandemie (ab November 2020) die Mietzinse für Geschäftsräume im Kanton Basel-Stadt markant senken und damit den eingemieteten Geschäftsbetrieben eine Entlastung bei den Geschäftskosten ermöglichen (COVID-19-GRB Mietzinsunterstützung II).

Die vorliegend beantragte kantonale Unterstützungsmassnahme führt die vom Grossen Rat am 13. Mai 2020 (20.06245.01) beschlossene COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung weiter. Diese Massnahme war befristet und beschränkte sich auf die Zeit, in welcher der Bundesrat die ausserordentliche Lage erklärt hat (bis 19. Juni 2020).

Damit kantonale Beiträge geleistet werden, muss sich die Vermieterin oder der Vermieter mit der Mieterin oder dem Mieter auf eine Reduktion der Geschäftsmiete um mindestens zwei Drittel geeinigt haben. Von diesen reduzierten zwei Dritteln übernimmt der Kanton maximal einen Drittel, so dass der Mietzins zu je einem Drittel durch die Vermieter- und Mieterschaft sowie den Kanton finanziert wird.

Für die Finanzierung beantragt der Regierungsrat den Betrag von 21 Mio. Franken.

2. Ausgangslage

Der Bund und der Kanton Basel-Stadt haben seit Beginn der Corona-Krise rasch mit einem Bündel von Massnahmen reagiert und dafür gesorgt, dass die Unternehmen die im Rahmen der ersten Covid-19-Pandemiewelle erlittenen beträchtlichen Einkommens- und Umsatzverluste zumindest in Teilen kompensieren konnten.

3. COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung

3.1 Inhalt

In diesem Zusammenhang hiess der Grosse Rat am 13. Mai 2020 auch den vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf eines dringlichen Beschlusses zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung, 20.0645.01) gut und bewilligte dafür einen Nachtragskredit in Höhe von 18 Mio. Franken. Das sogenannte „Dreidrittel-Rettungspaket“ oder auch „Dreidrittel-Modell“ sah vor, dass Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumen, welche sich während der vom Bundesrat erklärten ausserordentlichen Lage mit ihrer Mieterschaft auf eine Reduktion von mindestens zwei Dritteln des Nettomietzinses geeinigt haben, vom Kanton einen Drittel entschädigt erhalten.

3.2 Ergebnisse

Die Frist für das Einreichen von Gesuchen gemäss COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung ist am 30. September 2020 abgelaufen. Es wurden 1'557 Gesuche eingereicht, davon wurden 1'500 bewilligt und es gelangten rund 5.3 Mio. Franken an kantonalen Beiträgen zur Auszahlung. Die ursprünglichen Schätzungen von rund 3'000 Gesuchstellenden und Ausgaben von 18 Mio. Franken wurden damit weit untertroffen. Zum Schätzzeitpunkt standen nur wenig verlässliche Berechnungsparameter zur Verfügung und es wurde eine vorsichtige Schätzung vorgenommen. Ebenso ist ein Vergleich mit anderen Kantonen, die ähnliche Programme haben,

schwierig, da sich diese doch in wesentlichen Teilen (z.B. Umfang der staatlichen Beteiligung, Branchenstruktur) vom „Basler Modell“ unterscheiden.

4. Weiterer Unterstützungsbedarf bei den Geschäftsunkosten

Aufgrund der Fortdauer der Covid-19-Pandemie hat der Bund neben der breiten Weiterführung von bereits bestehenden Unterstützungsmassnahmen die zusätzliche Möglichkeit einer Beteiligung des Bundes an einer kantonalen Härtefallhilfe für besonders stark Corona-geschädigte Betriebe beschlossen (Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020, SR 951.862). Bedingung für den Einsatz dieser Bundesmittel ist eine Beteiligung des Kantons. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Umsetzung der Motion Thomas Gander und Konsorten (20.5327.01) betreffend Erhalt und Sicherung der touristischen Infrastruktur und der Arbeitsplätze im Hotel- und Gastgewerbe am 22. September 2020 (RRB Nr. 20/29/46) beschlossen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. In der Folge hat er am 27. Oktober 2020 (RRB Nr. 20/32/38) die Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie erlassen und dafür finanzielle Mittel in Höhe von mittlerweile 25.5 Mio. Franken zuzüglich Ausgaben von 20.56 Mio. Franken für die Vorfinanzierung der Bundesbeteiligung gemäss Covid-19-Härtefallverordnung aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt (RRB Nr. 20/39/118).

Auch wenn mit dem erwähnten Unterstützungsprogramm vielen Unternehmen geholfen werden kann, besteht bei der Deckung der fixen Geschäftsunkosten - insbesondere den Mietzinsen für Geschäftsräume - weiterhin Bedarf. Diese sind auch nach allfälligen Zuschüssen aus dem Härtefallprogramm häufig nicht vollständig gedeckt. Sie stellen für kleinere Geschäfte oft einen beträchtlichen Ausgabenposten dar, der das Budget überproportional belastet und in der aktuellen Krisenzeit konkursgefährdend sein kann. Hinzu kommt, dass nicht nur die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumen belastet sind, sondern auch deren Vermieterinnen und Vermieter, weil sie mit Leerständen und Zahlungsausfällen rechnen müssen. Der Regierungsrat möchte deshalb die COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung als gezielte und ergänzende kantonale Massnahme zu den bereits bestehenden Stützungsmaßnahmen von Bund und Kanton weiterführen.

5. Keine Covid-19-Pandemie-Regelung auf Bundesebene

Von Bundesseite ist mit keinen weiteren Unterstützungen oder Massnahmen im Zusammenhang mit Geschäftsmieten zu rechnen. Die Eidgenössischen Räte haben an ihrer ausserordentlichen Sessionssitzung vom 30. November 2020 (Nationalrat) sowie vom 2. Dezember 2020 (Ständerat) den Entwurf des Bundesgesetzes über den Miet- und Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Geschäftsmietegesetz) abgelehnt (20.076).

Regelungen betreffend das Mietwesen sind Bundessache. Lösungen auf kantonaler Ebene müssen sich deshalb innerhalb der Bundesvorgaben (Obligationenrecht, OR) bewegen.

6. Wesentliche Eckwerte der neuen COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung II

Die Erfahrungen zeigen, dass sich das vom Grossen Rat am 13. Mai 2020 beschlossene Mietzinsunterstützungsprogramm bewährt hat. Diese kantonale Unterstützungsmassnahme stiess schweizweit auf grosses Echo. Sie stellte die Einigung von Vermieterschaft und Mieterschaft ins Zentrum und setzte Anreize mit kantonalen Beiträgen. Zudem beruhte die Lösung auf Freiwilligkeit und tangierte damit keine übergeordneten Rechte. Sie soll deshalb weitergeführt werden und Optimierungen und Anpassungen aufgrund der aktuellen Situation berücksichtigen.

6.1 Einigung bleibt Grundvoraussetzung

Grundlage für die Anspruchsberechtigung bildet weiterhin die freiwillige Einigung zwischen den Mietparteien, den Mietzins für die Geschäftsräume um mindestens zwei Drittel zu senken (siehe auch Kap. 7, Ziff. 1).

6.2 Anspruchsberechtigte

Die Ergebnisse der COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung zeigen, dass die grosse Mehrheit der Gesuchstellenden (80%) direkt von der Covid-19-Pandemie bzw. den daraus erfolgten behördlichen Massnahmen betroffen war. Da sich der Aufwand für den Nachweis der beträchtlichen Umsatzeinbusse in der Praxis als sehr aufwendig erwiesen hat und nur gerade ein Fünftel Indirektbetroffene um kantonale Beiträge ersucht haben, soll sich die Anspruchsberechtigung auf Geschäftsmietverhältnisse beschränken, welche direkt von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen betroffen sind. Darunter fallen namentlich Geschäfte, die ihren Betrieb oder wesentliche Teile davon schliessen mussten (siehe auch Kap. 7, Ziff. 3).

6.3 Kündigung- und Schlechterstellungsverbot

Die Ausrichtung von Beiträgen gemäss COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung bedingte, dass die Mieterin oder der Mieter während der Zeit der Reduktion der Miete, den Arbeitnehmenden aus wirtschaftlichen Gründen nicht kündigte oder sie nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigte. Diese Voraussetzungen können aufgrund der aktuellen Situation kaum mehr eingefordert werden. Dennoch sollen die Geschäfte weiterhin alles unternehmen, um Entlassungen oder Schlechterstellungen von Arbeitnehmenden zu vermeiden. Die bisherige Bestimmung wird aufgehoben, wobei die Mieterschaft weiterhin bestätigen muss, dass sie alles unternimmt, um Kündigungen oder Schlechterstellungen zu verhindern (siehe auch Kap. 7, Ziff. 6).

6.4 Kein Anspruch auf Beiträge für die Bürger- und die Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen

Die Bürger- und die Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen sind von der Möglichkeit, auf kantonale Beiträge zurückzugreifen, ausgeschlossen (siehe auch Kap. 7, Ziff. 3).

6.5 Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung

Mieterinnen und Mieter, welche sich mit ihrer Vermieterschaft nicht auf eine Reduktion des Mietzinses von mindestens zwei Dritteln einigen konnten oder Geschäftsbetreibende, welche ihrem Gewerbe in einer Liegenschaft nachgingen, die ihnen gehört, erfüllten die Voraussetzungen gemäss bisheriger COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung nicht. Um auch in Situationen der eben geschilderten Art Beiträge leisten zu können, genehmigte der Grosse Rat am 24. Juni 2020 den dringlichen Grossratsbeschluss zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Geschäftsunkosten für Härtefälle zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-GRB-Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung, 20.0745.01) und bewilligte dafür einen Nachtragskredit von 10 Mio. Franken. Die Auswertungen dieses Unterstützungsprogramms zeigen, dass diese Unterstützung kaum auf Interesse gestossen ist. So sind im Rahmen der Gesuchsfrist lediglich 52 Gesuche eingegangen und rund 0.14 Mio. Franken zur Auszahlung gelangt. Auf die Weiterführung einer Härtefallregelung wird deshalb verzichtet.

6.6 Dauer des Anspruchs

Die kantonalen Beiträge an die Mieten von Geschäftsräumen sollen der befristeten Überbrückung und Entlastung von baselstädtischen Geschäftsbetrieben während der Covid-19-Pandemie dienen. Sie begrenzen sich deshalb auf Beiträge für die Mietzinse ab November 2020 (Beginn der behördlichen Massnahmen im Rahmen der zweiten Covid-19-Pandemiewelle) bis maximal August 2021 (siehe auch Kap. 7, Ziff. 5).

6.7 Umfang des Anspruchs

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich der monatliche Maximalbeitrag von einem Drittel des Nettomietzinses und die Maximalobergrenze von 6'700 Franken pro Monat bewährt haben. Der Umfang des Beitrags soll auch im Rahmen der COVID-19-GRB Mietzinsunterstützung II zur Anwendung gelangen. Auf weitere Begrenzungen wird verzichtet (siehe auch Kap. 7, Ziff. 5).

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ziff. 1 Zweck

¹Vermieterinnen und Vermieter von ungekündigten Geschäftsräumen, die sich mit ihrer Mieterschaft aufgrund der Covid-19-Pandemie auf eine Mietzinssenkung geeinigt haben, erhalten vom Kanton Basel-Stadt einen anteiligen Beitrag an ihre reduzierten Mietzinseinnahmen.

Die Zweckbestimmung legt fest, dass der kantonale Beitrag an die Vermieterinnen und Vermieter in Abhängigkeit zur Einigung der Vertragsparteien auf einen reduzierten Mietzins sowie der Covid-19-Pandemie steht. Damit die Beiträge ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden, erfolgen die Leistungen direkt an die Vermieterinnen und Vermieter.

Ziff. 2 Finanzierung

¹Zu diesem Zweck wird ein Beitrag von Fr. 21 Mio. bereitgestellt.

Für die Finanzierung der Beiträge ist mit einem Aufwand von Seiten Kanton von 21 Mio. Franken zu rechnen (zur Berechnung siehe Kap. 9).

Ziff. 3 Kreis der Berechtigten

¹Beitragsberechtigt sind Vermieterinnen und Vermieter, die Geschäftsräume im Kanton Basel-Stadt an Mieterinnen und Mieter vermieten.

²Die Parteien des Mietverhältnisses dürfen nicht dieselben wirtschaftlich Berechtigten oder sich nahestehende Personen sein.

³Kein Anspruch auf Beiträge haben die Bürger- und die Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen.

Die Mieterschaft muss ihre Geschäftsräume im Kanton Basel-Stadt haben. Der Wortlaut wurde dahingehend angepasst, dass nicht mehr von einer Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn gesprochen wird. So haben die Erfahrungen gezeigt, dass in Basel-Stadt lokalisierte Geschäftsräume auch ohne kantonale Steuerpflicht einen volkswirtschaftlichen Nutzen haben und deshalb Entlastung beanspruchen sollen (z.B. Arbeitsplätze etc.).

Die Parteien des Mietverhältnisses dürfen nicht dieselben wirtschaftlich Berechtigten oder sich nahestehende Personen sein. Damit sind beispielsweise Konzernverhältnisse ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beiträge, wenn das Mietverhältnis zwischen nahestehenden Personen (z.B. Familienmitglieder) abgeschlossen ist.

Die Bürger- und die Einwohnergemeinden Basel, Riehen und Bettingen sind von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen.

Ziff. 4 Voraussetzungen für Ausrichtung der Beiträge

¹Beitragsberechtigt sind Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumen im Kanton Basel-Stadt, die sich mit ihrer Mieterschaft auf eine Mietzinsreduktion von mindes-

tens zwei Dritteln der Netto-Miete geeinigt haben und deren Mieterschaft direkt von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen betroffen ist.

²Beiträge werden für jene Zeit ausgerichtet, in welcher aufgrund von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen das Geschäft oder Teile davon geschlossen wurden. Sind nur Teile eines Monats von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen betroffen, werden Beiträge für den ganzen Monat ausgerichtet, sofern Vermieterschaft und Mieterschaft die Mietzinsreduktion von mindestens zwei Dritteln für den ganzen Monat vereinbart haben. Beitragsleistungen innerhalb eines Monats erfolgen immer anteilig auf 30 Tage.

³Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht dann, wenn die Mieterin oder der Mieter die fälligen Mieten bis November 2020 bezahlt hat und sich das Geschäft nicht in Liquidation oder einem Konkursverfahren befindet.

⁴Kein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht dann, wenn die geschäftliche Tätigkeit der Mieterin oder der Mieters ausschliesslich darin besteht, Räumlichkeiten weiter zu vermieten.

Vermieterschaft und Mieterschaft müssen sich darauf einigen, den Netto-Mietzins für die Geschäftsliegenschaft um mindestens zwei Drittel zu reduzieren. Diese Einigung müssen sie schriftlich festhalten. Sie ist Bestandteil des Gesuchs für kantonale Beiträge (siehe Ziff. 6). Anspruchsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter, welche direkt von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen betroffen sind und deren gemietete Geschäftsräume oder Teile davon geschlossen wurden.

Beitragsleistungen innerhalb eines Monats erfolgen stets anteilig auf 30 Tage, also nicht nach den jeweiligen Tagen pro Monat.

Am bisherigen Erfordernis, dass die fälligen Mieten bis zum Erlass der behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen bezahlt sein müssen, soll festgehalten werden. Weiterhin sollen nur diejenigen Mietverhältnisse Beiträge erhalten, die die fälligen Mieten bis November 2020 (zweite Pandemiewelle) bezahlt haben und sich nicht in Liquidation oder einem Konkursverfahren befinden.

Geschäftstätigkeiten, die lediglich das An- und Weitervermieten umfassen (Bsp. Airbnb), haben keinen Anspruch auf einen Beitrag. Weiterhin zugelassen sind Untermietverhältnisse.

Ziff. 5 Berechnung und Umfang des Anspruchs

¹Sind die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 und 4 erfüllt, entschädigt der Kanton der Vermieterin oder dem Vermieter maximal einen Drittel des Netto-Mietzinses für die Monate November 2020 bis August 2021. Pro Monatsmiete ist der Beitrag auf höchstens 6'700 Franken beschränkt.

Unter der Voraussetzung, dass sich die Vertragsparteien auf die Reduktion des Netto-Mietzinses um mindestens zwei Drittel geeinigt haben, erhält die Vermieterin oder der Vermieter einen Drittel vom Kanton entschädigt: Damit übernehmen die Vermieterin oder der Vermieter, die Mieterin oder der Mieter und der Kanton je einen Drittel. Der kantonale Beitrag wird zweckgerichtet an die Vermieterin oder den Vermieter ausbezahlt. Der Anspruch beschränkt sich maximal auf Beiträge für die Netto-Mietzinse für die Monate November 2020 (zweite Welle und Wiederbeginn von behördlichen Covid-19-Pandemiemassnahmen) bis August 2021. Damit die Unterstützungsmassnahme finanziell steuerbar bleibt, wird sie wie bisher auf einen Beitrag von maximal 6'700 Franken pro Monat plafoniert. Dieser Plafond gilt auch dann, wenn sich der Beitrag nur auf einen Teil des Monats bezieht.

Ziff. 6 Einreichen des Gesuchs

¹Das Finanzdepartement ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig.

²Die Vermieterinnen und Vermieter reichen das Gesuch zusammen mit der von beiden Mietparteien unterzeichneten Einigung und dem geltenden Mietvertrag beim Finanzdepartement ein. Mit dem Gesuchsformular ermächtigen sie das Finanzdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenden Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

³Die Mieterin oder der Mieter hat ausserdem zu bestätigen, dass sie oder er alles unternimmt, um Kündigungen oder Schlechterstellungen von Arbeitnehmenden zu verhindern.

⁴Das Gesuch ist bis zum 31. Oktober 2021 einzureichen.

Das Finanzdepartement, welches bereits die Abwicklung der Gesuche gemäss COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung durchführte, ist zuständig.

Die Vermieterin bzw. der Vermieter reichen das Gesuch ein. Bestandteil des Gesuchs ist die schriftliche Einigung zwischen den Mietparteien, den Netto-Mietzins um mindestens zwei Drittel zu reduzieren.

Auf die bisherige Verpflichtung der Vermieterin oder des Vermieters, keine Kündigung oder Schlechterstellungen von Arbeitnehmenden vorzunehmen, wird verzichtet. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der aktuellen Situation kaum mehr einforderbar. Weiterhin wird die Mieterin oder der Mieter jedoch betätigen müssen, dass sie oder er alles unternimmt, um Kündigungen oder Schlechterstellungen von Arbeitnehmenden zu verhindern.

Die Frist für das Einreichen von Gesuchen ist befristet bis 31. Oktober 2021.

Ziff. 7 Prüfung der Gesuche

¹Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.

Die Zusammensetzung des Entscheidgremiums und insbesondere die Einbindung von externen Expertinnen und Experten im Rahmen der Umsetzung der COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung haben sich bewährt. Der enge Kontakt mit den Branchenvertretenden und Politikadressaten sorgte für fundierte und gut austarierte Gesuchsentscheide. Diese Zusammensetzung wird deshalb beibehalten. Die im Rahmen der Umsetzung der COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung und COVID-19-GRB-Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung eingesetzte Expertin sowie der Experte haben einem weiteren Einsitz bereits zugestimmt, ebenso wie die bisherigen Mitglieder aus der öffentlichen Verwaltung.

Ziff. 8 Abwicklung der Gesuche

¹Das Finanzdepartement richtet für die Abwicklung der Gesuche ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

Die extra für die Umsetzung der COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung entwickelte Plattform ermöglichte einen raschen digitalen Vollzug. Die Gesuche konnten teilautomatisiert bearbeitet und im Vergleich zu einer papierbasierten Abwicklung viel effizienter abgewickelt werden. Die gleiche Gesuchsbearbeitungsplattform fand auch für die Umsetzung der COVID-19-GRB-

Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung Anwendung und wird derzeit für die Abwicklung der COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie angewendet. Sie wird auch für die Umsetzung der COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung II wiederum eingesetzt.

Ziff. 9 Unrechtmässig bezogene Beiträge

¹Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können zurückgefordert werden.

Unrechtmässig bezogene Beiträge können zurückgefordert werden.

Ziff. 10 Dauer des Anspruchs auf Beiträge

¹Der Anspruch auf Beiträge erfolgt rückwirkend auf 1. November 2020.

Die Beiträge des Kantons sollen per 1. November 2020 gesprochen werden können. Die Anspruchsdauer steht in Abhängigkeit zur Schliessung oder Teilschliessung des Geschäfts und umfasst maximal die Monate November 2020 bis August 2021 (siehe auch Ziff. 5 oben).

8. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung

Gemäss § 84 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Kantonsverfassung, KV, SG 111.100) kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Gesetze und Beschlüsse sofort in Kraft setzen, wenn deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dieser Dringlichkeit zuzustimmen und damit das sofortige Inkrafttreten zu ermöglichen. In der aktuellen Situation, in welcher die von Bund und Kanton beschlossenen Covid-19-Pandemiemassnahmen die wirtschaftlichen Tätigkeiten sehr einschränken, sind viele Geschäfte auf rasche Unterstützung und Entlastung angewiesen.

Auch gegen dringliche Gesetze oder Beschlüsse kann gemäss § 84 Abs. 2 KV das Referendum ergriffen werden.

Diese Vorlage wird analog der COVID-19-GRB Mietzinsunterstützung in Form eines Grossratsbeschluss vorgelegt und nicht in Form eines Gesetzes. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Unterstützungsmassnahme nur für eine bestimmte Zeitdauer Geltung haben soll.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Frist für das Einreichen von Gesuchen betreffend COVID-19-GRB-Mietzinsunterstützung ist am 30. September 2020 abgelaufen. Es sind 1'557 Gesuche eingegangen, davon wurden 1'550 Gesuche genehmigt und rund 5.3 Mio. Franken ausbezahlt. Die Beitragsleistungen beschränkten sich auf die Mietzinse für die Monate April, Mai und anteilmässig bis 19. Juni 2020. Der kantonale Beitrag pro Gesuch betrug durchschnittlich 3'545 Franken. Ausgehend von diesen Werten und einer maximalen Mietzinsunterstützung für die Monate November 2020 bis August 2021 rechnet der Regierungsrat mit Ausgaben von 21 Mio. Franken.

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgenabschätzung notwendig ist.

11. Motion betreffend «Dreidrittel-Rettungspaket II»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 die nachstehende Motion für dringlich erklärt und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Dreidrittel-Rettungspaket II»

Das vom Grossen Rat am 13. Mai 2020 einstimmig und dringlich angenommene «Dreidrittel-Rettungspaket» der vier Sozialpartner Mieterverband, Wirteverband, Hauseigentümerverband und Immobilienreuhändlerverband bzw. der Regierung hat sich als sehr hilfreich für Basel und als wegweisend für die übrige Deutschschweiz erwiesen. Die zuständige Behördenkommission konnte unter Beteiligung der Vertretungen von Mieterverband und Hauseigentümerverband von den insgesamt zur Verfügung gestellten 18 Mio. Franken einen Anteil an Mietzins-Rettungsgelder in Höhe von 5,318 Mio. Franken sprechen.

Schon damals gab es gewichtige Stimmen, die vorausschauend auf kommende weitere schwierige Situationen im Herbst und Winter 2020/21 verwiesen. Diese Stimmen mehrten sich nach der aufgrund der neuen Bundesregelung erfolgten vorzeitigen Kappung per 19. Juni 2020 der ursprünglich auf drei Monate festgelegten kantonalen Frist.

Spätestens mit dem Scheitern eines bundesweiten Mietkompromisses im National- und Ständerat am 30. November 2020 ist nun klar, dass die anhaltend schwierige oder gar verzweifelte Situation vieler Mikro-KMUs im Stadtkanton nur hier im Kanton Basel-Stadt selber gelöst werden kann und muss.

Weiterhin betroffen sind u.a. Fitnesszentren und natürlich grosse Teile des Gastgewerbes. Auch unter Berücksichtigung der im Nachgang zum «Dreidrittel-Rettungspakets I» eingerichteten weiteren Hilfsfonds, die auf nachträgliche Deckung ausgerichtet sind, zeigt sich im Bereich der Geschäftsmieten das dringende Bedürfnis, Gelder für Mietzins rasch und (auch unter Berücksichtigung der notwendigen Missbrauchsverhinderungsmassnahmen) möglichst sofort und unbürokratisch zur Verfügung stellen zu können.

Die Unterzeichneten erteilen der Regierung daher im Interesse der gesamten Basler Wirtschaft folgende Aufträge:

1. Es sei ein «Dreidrittel-Rettungspaket II» vorzubereiten und einzurichten.
2. Seine Einrichtung soll Synergiemässig grösstmöglich ans «Dreidrittel-Rettungspaket I» angelehnt sein und von den dortigen Vorarbeiten profitieren.
3. Es soll befristet ab 23. November bis zum Ende der Geschäftsverbote laufen.

Beat Leuthardt, Andreas Zappalà, Alex Ebi, Jürg Stöcklin, Balz Herter, Sebastian Kölliker, Luca Urgese, Joël Thüring, David Wüest-Rudin, Pascal Pfister

Mit dem vorgelegten Grossratsbeschluss ist die Motion Beat Leuthardt und Konsorten erledigt.

12. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlusssentwürfe.

Gleichzeitig beantragen wir dem Grossen Rat, die Motion Beat Leuthardt und Konsorten betreffend «Dreidrittel-Rettungspaket II» als erledigt abzuschreiben.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. für das Jahr 2021

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten zur Unterstützung für baselstädtische Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wird für das Jahr 2021 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 21'000'000 bewilligt (Finanzdepartement).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.